

TOP 13 Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach dem Straßengesetz - Beschluss
ös

I. Zum Sachverhalt:

Nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg ist der Gebrauch öffentlicher Straßen jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch). Eine Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (z.B. für Freibewirtungen, Warenauslagen, Informationsstände usw.) ist Sondernutzung und bedarf gemäß § 16 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg der Erlaubnis.

Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen handelt es sich um Ermessensentscheidungen bei denen verschiedene Belange angemessen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden müssen. Insbesondere sind die wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen der Antragsteller mit den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Stadtbildes, der Sauberkeit, der Kultur- und Stadtbelebung sowie den Interessen der Anlieger abzuwägen.

Künftig soll die Ermessenspraxis der Stadtverwaltung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach den in der Anlage beigefügten Richtlinien erfolgen. Die Richtlinien fassen die in den vergangenen Jahren bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen von der Verwaltung ausgearbeiteten, angewandten und bewährten Grundsätze zusammen. Sie orientieren sich an der üblichen Vergabepaxis in Städten der Umgebung. Zuständig für den Erlass dieser Richtlinien ist der Gemeinderat.

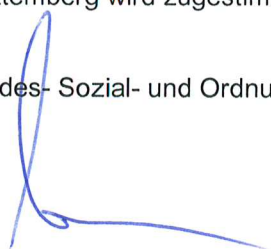
Der Entwurf der Sondernutzungsrichtlinien wurde dem Gemeinderat vorab als Information zur Sitzung am 13.10.2014 zur Verfügung gestellt und am 04.11.2014 im Verwaltungsausschuss vorberaten. Die in der Verwaltungsausschusssitzung vorgetragenen Ergänzungen der Verwaltung wurden in den Richtlinienentwurf für die Gemeinderatssitzung am 17.11.2014 eingearbeitet. In dieser Sitzung am 17.11.2014 soll nun über die Sondernutzungsrichtlinien abschließend beraten und diese dann beschlossen werden.

II. Beschlussvorschlag an den Gemeinderat:

Der Verwaltungsausschuss schlägt dem Gemeinderat vor:

den Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen gemäß § 16 Straßengesetz von Baden-Württemberg wird zugestimmt.

Standes- Sozial- und Ordnungsamt, den 05.11.2014



Buemann